

Bayerische Staatskanzlei
Eing.: 19. SEP. 2024
Nr.: _____
Beilagen:



Frau Staatsrätin Karolina Gernbauer  
Amtschefin  
Bayerische Staatskanzlei  
Franz-Josef-Strauß-Ring 1  
80539 München

AC: <input type="checkbox"/> Original	<input checked="" type="checkbox"/> Ablichtung vorgelegt
Schlußzeichnung: <input type="checkbox"/> AC	<input type="checkbox"/> AL
	<input type="checkbox"/> .....
<input type="checkbox"/> Vermerk für AC	
<input type="checkbox"/> Ablichtung an .....	
<input type="checkbox"/> Erledigung im allgemeinen Geschäftsgang	

BT z. w. v. Ra 19.09.

11.09.2024

## Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

Sehr geehrte Frau Gernbauer,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Zweiten Modernisierungsgesetzes Bayern Stellung nehmen zu können.

Der Bayerische Handwerkstag unterstützt jede zielführende Anstrengung, die Bürokratielast für die Handwerksbetriebe abzubauen. Ziel jeder Entbürokratisierungskampagne muss es dabei sein, die Betriebe effektiv von zeit- und kostenintensiven Anforderungen zu befreien sowie ein übersichtliches, klar und verständlich formuliertes und möglichst einfach zu erfüllendes System an staatlichen Vorgaben zu schaffen.

Im Entwurf des Zweiten Modernisierungsgesetzes Bayern ist das Handwerk von den angestrebten Änderungen im Statistikgesetz, sowie im Baubereich und im Vergabebereich betroffen. Grundsätzlich begrüßt der Bayerische Handwerkstag dabei Maßnahmen, die zur Vereinfachung des Bau-, Vergabe- und Statistikgesetzes beitragen. Dennoch möchten wir im Folgenden auf die für das Handwerk zentralen Punkte des Gesetzentwurfes näher eingehen.

## **Zu § 4 zweites Modernisierungsgesetz Bayern – Art. 64 Abs. 1 BayBO – neu: Einreichung des schriftlichen Bauantrags bei der Bauaufsichtsbehörde**

Gemäß dem bisher geltenden Art. 64 Abs. 1 BayBO ist der Bauantrag schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Nach der geplanten Neufassung des Art. 64 Abs. 1 BayBO ist der Bauantrag künftig zwar noch schriftlich, aber nicht mehr bei der Gemeinde, sondern bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Diese hat die Gemeinde unverzüglich über den Eingang und Inhalt in Kenntnis zu setzen, soweit sie nicht selbst Gemeinde ist.

Ziel der Neuregelung soll die Angleichung an die DBauV sein, welche dies für die am Digitalen Bauantrag teilnehmenden Bauaufsichtsbehörden bereits vorschrieb. Dadurch sollen sowohl digital als auch schriftlich eingereichte Bauanträge bei der Bauaufsichtsbehörde gebündelt, und aufgrund der Möglichkeit der zeitgleichen Beteiligung der Fachstellen eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden. Grundsätzlich unterstützen wir jegliche Bemühung der Verfahrensbeschleunigung. Jedoch sehen wir durch die vorgesehene Änderung drohende Nachteile für das Handwerk, und unterstützen diese daher in der jetzigen Form nicht.

Ein Informationsdefizit der Gemeinde soll laut der Begründung dadurch verhindert werden, dass diese unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird. Allerdings hatte die Gemeinde im bisherigen Verfahren einen Informationsvorsprung, da sie als Erste von dem Bauvorhaben erfuhr. Ein solcher Vorsprung kann nicht durch ein unverzügliches in Kenntnis setzen gesichert werden, da der Vorsprung zu diesem Zeitpunkt bereits verloren ist. Zudem wird die Gemeinde aufgrund des fehlenden Informationsvorsprungs ihres Handlungsspielraums beraubt. Folge wäre nicht nur die Unumsetzbarkeit vieler Bauvorhaben, sondern auch ein Eingriff in die Selbstverwaltungsfreiheit von Gemeinden.

Bisher erfuhr die Gemeinde durch die Einreichung des Bauantrags zuerst vom Bauvorhaben des Bauherrn. Handelte es sich um ein Vorhaben, welches aufgrund des geltenden Bebauungsplans nicht umsetzbar war, konnte die Gemeinde ohne Ablehnung des Verfahrens im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Dialog mit dem Bauherrn eine Lösung zur Umsetzbarkeit des Bauvorhabens finden. Insbesondere in den Fällen, in denen es sich um ein Vorhaben handelte, welches die Gemeinde bei der ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplans nicht bedacht hatte, oder aufgrund des Wandels der Zeit nicht bedenken konnte, welches aber für die Gemeinde und ihren Gemeindebürgern eine große Bereicherung darstellen würde, ermöglichte dieses Vorgehen die Umsetzbarkeit vieler sinnvoller Bauvorhaben. Diese Einschränkung des Handlungsspielraums der Gemeinden gefährdet daher nicht nur zahlreiche

Bauvorhaben, sondern stellt zudem einen Eingriff in deren Selbstverwaltungsfreiheit dar, da die Planungshoheit dadurch deutlich erschwert wird.

Ebenfalls droht eine Schwächung der Stellung von Trägern öffentlicher Belange. Diese müssen zwar nach wie vor angehört und einbezogen werden, befinden sich allerdings in einer ähnlichen Situation wie die Gemeinden. Bisher waren die TÖB oftmals auch Teil des Dialoges zwischen Gemeinde und Bauherr, und erfüllten somit eine wichtige Rolle in der Lösungsfindung im Falle eines zunächst nicht umsetzbaren Bauvorhabens. Aufgrund des schwindenden Handlungsspielraums der Gemeinden ist davon auszugehen, dass eine Einflussnahme der TÖB in der bisherigen Form kaum noch möglich ist.

Durch die Neuregelung ist daher im Ergebnis mit einem Rückgang an Bauvorhaben zu rechnen, was unmittelbar eine Verringerung des Auftragsvolumens für Handwerksbetriebe im Baugewerbe zur Folge hat.

Aufgrund dessen scheint es unabdingbar, den Gemeinden im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts einen ausreichenden Zeitraum vor der Ablehnung eines zum Eingangszeitpunkt des Bauantrags nicht realisierbaren Vorhabens zu geben, um dieses im Dialog mit den TÖB und dem Bauherrn zu erörtern, und bestenfalls eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten. Unabdingbar ist zudem die Pflicht, die Gemeinden über den Eingang und Inhalt eines Bauantrags unverzüglich in Kenntnis zu setzen

### **Zu § 6 zweites Modernisierungsgesetz Bayern – Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes**

Statistikpflichten zählen in vielen Handwerksbetrieben zu den großen Ärgernissen. Das Vorhaben der Bayerischen Staatsregierung, ein Statistikmoratorium einzuführen und unnötige Landesstatistiken zu streichen, ist deshalb grundsätzlich positiv zu bewerten.

Allerdings gibt es nach Auskunft des Bayerischen Landesamtes für Statistik unter den 361 Statistiken, die dieses zurzeit durchführt, 244 Bundesstatistiken, jedoch nur 15 Landesstatistiken. Unter diesen 15 Landesstatistiken hat nur die „Erhebung von Kkehrbuchdaten“ einen Handwerksbezug. Eine spürbare Entlastung des Handwerks ist von diesem Vorhaben damit nicht zu erwarten.

Die genannten Zahlen zeigen jedoch, wo nach Ansicht des Handwerks die Hebel beim Bürokratieabbau im Statistikbereich angesetzt werden müssen, nämlich bei den Bundesstatistiken und darüber hinaus auch bei den Statistiken, die auf EU-Vorgaben zurückgehen.

Das bayerische Handwerk fordert, dass bei der Erhebung statistischer Daten verstärkt folgende Sorgfaltspflichten beachtet werden:

- Bereits vorhandene Verwaltungsdaten sind auf jeden Fall vordringlich zu nutzen, bevor Befragungen durchgeführt werden. Datenschutzbestimmungen bzw. -bedenken dürfen einem sinnvollen Austausch zwischen Behörden nicht im Wege stehen. Zudem sollte die Einführung einer bundesweit einheitlichen Wirtschaftsnummer vorangebracht werden. Mithilfe einer einheitlichen Unternehmens-ID lassen sich Mehrfacherhebungen besser vermeiden.
- Die Befragungen sind so kurz und einfach wie möglich zu gestalten und auf wirklich notwendige Daten zu beschränken.
- Der Adressatenkreis von Befragungen ist regelmäßig auszutauschen, um länger andauernde Belastungen derselben Unternehmen zu vermeiden.
- Vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen ist zu vermeiden, dass ein Unternehmen gleichzeitig zu mehreren Befragungen verpflichtet wird, um die hierdurch aufsummierte Belastung zu verhindern.
- Grundsätzlich muss bei jeder Statistikpflicht regelmäßig evaluiert werden, ob sie überhaupt noch notwendig ist und wenn ja, ob der Umfang noch sinnvoll ist. Obsolete Befragungen bzw. Befragungsteile sind einzustellen.

Die Bayerische Staatsregierung sollte sich deshalb auf Bundes- und EU-Ebene dafür einsetzen, dass dort diese Grundsätze und die in Bayern schon als richtig erkannten Maßnahmen ebenfalls berücksichtigt und angewandt werden, damit eine wirklich spürbare Entlastung bei den Statistikpflichten erreicht werden kann

### **Zu § 7 zweites Modernisierungsgesetz Bayern – Art. 20 BayWiVG – neu: Anheben der Wertgrenzen für die Vergabe**

Durch die geplanten Neueinführung des Art. 20 BayWiVG werden die Wertgrenzen für die Vergabe von Liefer-, Dienst- und freiberufliche Leistungen, sowie die Wertgrenzen von Vergabe von Bauleistungen angehoben.

Wir begrüßen den Gedanken, die Handwerksunternehmen im Rahmen der Unterschwellenvergabe bürokratisch zu entlasten. Jedoch möchten wir die Wichtigkeit der Vergabeverfahren für die Redlichkeit der Vergaben durch staatliche und kommunale Auftraggeber betonen. Aufgrund der überragenden Bedeutung der Integrität der Verwaltung stehen wir daher klar hinter der Vergabe und möchten auf folgende Gefahr bei der Anhebung der Wertgrenzen hinweisen:

Höhere Wertgrenzen in der Vergabe verringern merklich den bürokratischen Aufwand für die am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen. Jedoch besteht auch die Gefahr, dass gerade in kleineren Gemeinden Aufträge nicht aufgrund der qualitativ hochwertigen Umsetzung, oder des guten Preis-Leistungsverhältnisses vergeben werden, sondern aufgrund einer Verbindung des Auftragnehmers zu Gemeinderatsmitgliedern. Gerade in der Verwaltung ist eine solche Vergabe aufgrund der Integrität der Verwaltung zwingend zu vermeiden. Auch im Rahmen der Ermessensausschöpfung muss hier darauf geachtet werden, dass dieses nicht zugunsten persönlicher oder politischer Beziehungen überschritten wird.

Demgegenüber steht der große bürokratische Aufwand, der für kleinere Handwerksunternehmen kaum zu stemmen ist. Außerdem geht aufgrund der Vergabe oftmals die Regionalität handwerklicher Leistung verloren.

Entscheidend für die passende Höhe der Wertgrenze bei Vergaben ist daher der Spagat zwischen Bürokratieabbau, Regionalität auf der einen, und der Sicherstellung der Integrität der Verwaltung auf der anderen Seite. Um diesen Spagat zu meistern, bitten wir um eine genaue Beobachtung der zukünftigen Entwicklung und eine möglicherweise notwendige Anpassung der Wertgrenzen zur Eindämmung von fragwürdigen Verwaltungspraktiken.

Wir bitten Sie, die Anliegen des bayerischen Handwerks im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl  
Präsident



Dr. Frank Hüpers  
Hauptgeschäftsführer

Der Bayerische Handwerkstag ist im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT0020 eingetragen.